Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1¼ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

№ 215. Sonnabend, den 15. September 1849.

Berlin, vom 14. September.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Herzoglich braunschweigischen Post-Direktor Ribbentrop zu Braunschweig den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem katholischen Pfarrer Veith zu Löhndorf, Kreis Ahrweiler, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, und dem berittenen Gendarmen Wockenfuß zu Schloppe, Kreis Deutsch-Krone, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der vormalige Justitiarius Otto von Müller ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Schneidemühl mit der Praxis bei den dazu gehörenden Gerichts-Kommissionen, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Schneidemühl, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Der Königliche Hof legt heute die Trauer auf vierzehn Tage an für Se. Kaiserliche Hoheit den Großfürsten Michael von Rußland. Berlin 13. September 1849.

Deutschland.

Stettin. Baiern hat das letzte Wort gesprochen in der Frage des Drei-Königs-Bundes, es hat nein und aber nein gesagt. Es will nicht mitbauen an dem großen Tempel der vaterländischen Einheit, es will nicht gründen helfen die Größe eines Reiches, das von Europa beneidet werden müßte; es schließt sich aus, geht allein, vielleicht nachbarlich zusammen mit Würtemberg, um, wenn eine von Frankfurt her verlautende Nachricht wahr ist, „Schildträger" und „Präfekt" Oesterreichs zu werden. In der That, das Glück ist auch größer, als „ein Präfekt Preußens" zu sein, wie sich Jemand einmal bei Gelegenheit ausgedrückt hat. Kleinlicher Sinn, jede Absonderung, jede Verschließung gegen einen großen Gedanken straft sich früher oder später selbst; auch Baiern, auch Würtemberg werden dereinst die Folgen tragen müssen. Diese Staaten, welche aus früheren Zeiten sich erinnern sollten, wie wenig Heil daran hängt, einem fremden Kaiserreiche (Napoleon) zu dienen, wenn auch Titel und Ehren dabei herauskommen, ziehen es vor, lieber einem aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzten Staatenvereine anzugehören, als frei und ebenbürtig mit Preußen, Sachsen, Hannover und den übrigen Verbündeten ein neues Deutschland aufzubauen und mit seinen Stammbrüdern unter einem Säulendache zu wohnen. Was wird nun aus allem Gerede von den „deutschesten" Fürsten? Einen solchen Ehrennamen verdienen doch nur diejenigen, welche sich nicht selbst aus dem Bunde der deutschen Brüder herausdrängen, weil — sie nicht die erste Rolle spielen zu können befürchten. Es ist wie für den Einzelnen, so für den Staat gewiß ein billiger Wunsch, etwas zu sein, zur Geltung zu kommen; aber dieser Wunsch muß sich auch auf etwas gründen, er muß einen Hinterhalt haben, sonst ist er ein frommer Wunsch, d. h. einer von denen, die nicht in Erfüllung zu gehen pflegen. Doch was hilft's? Jeder muß am besten wissen, was ihm zuträglich ist.

D **Stettin.** Das Heer ist nach dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht auf die Verfassung zu vereidigen. Dieser Beschluß ist lediglich eine Frucht der Erfahrung, die seit dem Februar 1848 reifte. „Die Fußstapfen haben geschreckt." Das französische Heer, die Nationalgarde hatten auf die Verfassung geschworen; die Revolution des Februar hat die Constitution umgestoßen, den König verjagt, die Truppen haben ihn schändlich verrathen, verlassen, die Republik ist eingeführt worden, der Eid war gebrochen; das Land ist in ein unsägliches Elend versunken, aus dem es sich nur matt auf der Stufenleiter der Präsidentschaft, die zum Kaiserthum führt, zu erheben vermag. In Sachsen war das Heer, die Nationalgarde auf die Verfassung vereidigt; jenes blieb treu, diese verschwor sich zum Theil mit polnischen und französischen Emissären, den Thron zu stürzen und in Dresden ein Drama aufzuführen, dessen Nachwehen diese Residenz noch lange empfinden wird, und dessen Ende preußische, auf König und Vaterland vereidete Hülfe herbeiführen mußte. Auch das durch und durch constitutionelle Baden hatte seine Truppen auf die Verfassung schwören lassen; Nationalgarde und Soldaten sind zum größten Theile Freischärler geworden; der Großherzog ward landesflüchtig, die Preußen stellten die Ordnung wieder her. Auch Baiern hat die Seinen auf die Verfassung vereidigt und Würtemberg desgleichen. Der König von Würtemberg hielt sich in seiner Residenz nicht für sicher, und für Baiern mußte Preußen die Pfalz säubern. Diese Spuren reichen hin, um die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung zu widerrathen. Nur so lange hat überhaupt der Eid eine Bedeutung, als der, welcher ihn leistet, noch an einen Gott und eine Vergeltung glaubt. Diesen Glauben zu untergraben, ist in der neuesten Zeit Alles geschehen. Wer einmal seinen Eid gebrochen hat im Aufstande gegen Obrigkeit und Gesetz, auf den kann sich das Land nicht mehr verlassen. Wir sind also zufrieden mit dem Eide des Heeres zur Treue gegen König und Vaterland.

Berlin, 13. September. (Siebenunddreißigste Sitzung der Ersten Kammer.) Der Präsident frägt die Versammlung, ob sie genehmige, daß für Prüfung der von dem Herrn Minister des Auswärtigen in der vorigen Sitzung eingebrachten Vorlagen eine Commission zu ernennen sei.

Minister-Präsident. Die Regierung ist sich bewußt, mit aller Offenheit die Vorlagen in der deutschen Sache gemacht zu haben; es ist nichts verschwiegen worden, es war nichts zu verschweigen. Wenn aber noch Manches dunkel, wenn Zweifel noch vorhanden sein sollten, so wird die Regierung sehr gern bemüht sein, dieselben zu heben, und schließe ich mich deshalb von Herzen dem von dem Herrn Präsidenten gemachten Vorschlag für Wiedereinsetzung einer besondern Kommission Behufs Prüfung an.

Minister des Innern. Im Monat Dezember kamen im Kreise Rosenberg anhaltende Exzesse vor, wegen deren der Belagerungszustand dort verhängt werden mußte; seit dem März ist derselbe jedoch dort bereits wieder aufgehoben worden. Auch in Essen und Alten-Essen mußte der Belagerungszustand zum Schutze des dortigen Zeughauses verhängt werden. Die Regierung legt auch darüber hier ihre Rechenschaftsberichte vor, ob es auch zweifelhaft sein könnte, daß dies ihre Pflicht sei.

1ster Theil der Tagesordnung. Die betreffende Abtheilung beantragt bei der Kammer, die Wahl des Grafen v. Zedlitz-Trützschler nicht genehmigen zu wollen, was auch geschieht. Die beantragte Aussprechung der Gültigkeit der Wahl der Abg. Graf v. Schweinitz und Freiherrn von Gaffron erfolgt.

2ter Theil der Tages-Ordnung. Der Central-Ausschuß ist in seinen weiteren Sitzungen vom 31. August d. J. und folgenden zur Berathung der Tit. VI. und VII. der Verfassungs-Urkunde übergegangen. Sie umfassen die Artikel 85 bis 97 einschließlich und handeln von der richterlichen Gewalt und von den nicht zum Richterstande gehörigen Beamten.

Es ist der Grundsatz leitend gewesen, daß nur solche Abänderungen in Vorschlag zu bringen seien, welche die Erfahrung als nothwendig und dem neuen Staatsleben entsprechend bezeichne, oder welche aus dem Gesichtspunkt der Sicherung der in allen Staatsformen und insbesondere auch in der constitutionellen festzuhaltenden Selbstständigkeit des richterlichen Wirkens und der Erhaltung eines achtbaren, ehrenhaften und Vertrauen verdienenden Beamtenstandes geboten würden.

Gegen die Ueberschrift des Titel VI.

„Von der richterlichen Gewalt"

ist nichts erinnert worden, und der Central-Ausschuß beantragt die unveränderte Beibehaltung.

Die Versammlung nimmt zunächst die Ueberschrift des Titels an.

Art. 85.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.	Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige in ihrer richterlichen Wirksamkeit keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Die zweite Abtheilung hat in Vorschlag gebracht, den Worten: „keiner andern Autorität" vorzusetzen: „in ihrer richterlichen Wirksamkeit".

Dieser Antrag ist mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen, damit klar hervortrete, daß sich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nur auf das richterliche Wirken, nicht auf die sonstigen Verhältnisse der Richter beziehe und damit dieser Artikel nicht Veranlassung biete, Uebergriffe der Gerichte zu beschönigen und die Handhabung der Disciplin nach Maßgabe des Gesetzes zu erschweren.

Nachdem der Abg. v. Tepper gegen den Commissions-Antrag und für das Gesetz gesprochen, spricht der Abg. Boetticher gegen beide. — Ich halte den Namen des Königs hoch, und will deshalb nicht, daß er überall da gebraucht werde, wo er nicht hingehört, bei Alimenten- und tausend anderen Sachen. Ich will nicht, daß dem Bauer die Kuh weggenommen werde auf Executionswegen im Namen des Königs. Das Gesetz muß eine Wahrheit sein: es werden aber im Namen des Königs Dinge befohlen, von denen der König nichts weiß. Der Redner bringt ein Amendement ein, wonach 1) das Wort „unabhängige" und 2) „im Namen des Königs" im ersten Satze, Alinea 2 aber drittens ganz zu streichen sei.

Der Justizminister vertheidigt den Artikel überhaupt wider die Angriffe des vorigen Redners. „Im Namen des Königs" soll nur bezeichnen, daß

eine Execution geschehe im Namen der Executivgewalt. Was den Antrag auf Streichung des Alinea 2 betrifft, so erklärt sich auch dagegen der Minister, trägt vielmehr auf Beibehaltung an.

Nachdem der Schluß der Debatte genehmigt, fällt das getrennte Amendement des Abg. Boetticher gänzlich.

Der Berichterstatter v. Ammon vertheidigt die Fassung des Central-Ausschusses. Er hebt hervor, daß, wie ehrenhaft auch der Richterstand bisher gewesen, er doch nicht unabhängig war, und dieser seiner Unabhängigkeit müsse in der Verfassung Erwähnung geschehen. — Bei der Abstimmung wird der 1ste Satz nach Fassung der Commission abgelehnt, nach Fassung des Gesetzes aber angenommen. — Der 2te (unveränderte) Satz wird angenommen.

Art. 86.

Verfassungs-Urkunde.	Vorschlag des Central-Ausschusses.
Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.	Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt.
Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt, und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.	Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versezzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.
Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.	Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Zum ersten Absatz sind keine Erinnerungen oder Abänderungs-Vorschläge gemacht und der Central-Ausschuß hat denselben, die Nothwendigkeit seiner Bestimmung anerkennend, ohne Widerspruch angenommen; dagegen hat er geglaubt, dem ganzen zweiten Satz obige Fassung geben zu müssen.

Ueber die Tendenz dieses Satzes, der die Unabhängigkeit des Richters sicher zu stellen und seine gänzliche oder zeitweise Entfernung vom Amte, wenn sie aus gesetzlichen Gründen nothwendig wird, gegen jegliche Willkür zu schützen bestimmt ist, war der Central-Ausschuß einverstanden; die Verbesserungsvorschläge ändern auch keine wesentliche Bestimmung und verfolgen nur den Zweck größerer Deutlichkeit. Die Festsetzung in dem letzten Alinea dieses Artikels ist als nothwendig allseitig anerkannt, da eine Veränderung in der Organisation der Gerichte und ihrer Bezirke sich ohne Versetzung des Richterpersonals nicht ermöglichen läßt und es ist nur nöthig erachtet, statt der Worte „findet diese Bestimmung" den Plural: „finden diese Bestimmungen" zu setzen, weil das in Bezug genommene zweite Alinea mehrere Bestimmungen umfaßt.

Abg. Kisker ist weder mit der Fassung des Gesetzes, noch des Kommissionsantrages einverstanden und bringt dieserhalb ein Amendement ein, welches aber nicht ausreichende Unterstützung findet.

Der Justizminister trägt als Mitglied der Kammer darauf an, daß, falls Alinea 2 des Commissionsantrags falle, das Gesetz aber angenommen werde, in demselben die Worte „und bestimmt" wegfallen, und für „pensionirt" die Worte „in Ruhestand versetzt" gebracht werden mögen; zieht aber seinen zweiten Antrag wieder zurück auf die Bemerkung des Präsidenten, daß der Artikel bei seinem Ruckgange an den Ausschuß füglich diese andere Fassung werde erhalten konnen. Bei der Abstimmung wird der 1ste (unveränderte) Satz, der 2te Satz nach dem Commissions-Vorschlage und der 3te (unveränderte) Satz angenommen.

Art. 87.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.	Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Der Central-Ausschuß hat geglaubt, hinter „Staatsämter" das Wort „fortan" einschieben zu müssen, um Bedenken über die Rückanwendbarkeit des Artikels zu begegnen. Die Versammlung hat den Artikel ohne Diskussion angenommen.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt. (Die Kommission behält diesen Artikel unverändert bei.) Besondere Bedenken wider diesen Artikel sind im Ausschuß nicht erhoben worden, und auch die Versammlung nimmt ihn sofort unverändert ohne alle Diskussion an.

Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. (Die Kommission behält diesen Artikel unverändert bei.)

Die 4. Abtheilung hat die Streichung des Artikels als überflüssig beantragt, weil schon der im Artikel 4 angenommene 3. Satz: „daß die öffentlichen Aemter für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen dazu Befähigten gleich zugänglich seien", generell dasselbe enthalte. Dem entgegen ist zur Erwägung gekommen, daß der Zusammenhang des Artikels 4 ein anderer sei, indem er das Prinzip der Zugänglichkeit der Aemter für Alle ausspreche und nur die Erlangung namentlich mit Hinblick auf die Versorgung langgedienter Militairpersonen an die Bedingung der gesetzlichen Befähigung knüpfe, während der Art. 89 verordne, daß nur derjenige zum Richteramte berufen werden könne, der sich nach Vorschrift der Gesetze dazu befähigt habe und mit Rücksicht hierauf hat sich der Ausschuß für Beibehaltung des Artikels entschieden und empfiehlt denselben zur Annahme in unveränderter Fassung.

Die Kammer nimmt auch diesen Artikel ohne Diskussion an.

Art. 90. „Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt."

Die Kommission stimmt für unveränderte Beibehaltung des Artikels 1, ist aber der Ansicht, daß Alinea 2 ganz überflüssig sei, weil schon der Art. 88 der Verfassung verordnet: „daß die Organisation der Gerichte — also aller Gerichte — durch das Gesetz bestimmt werde."

Vor dem Beginn der Diskussion bringt der Abg. Kisker ein Amendement, welches der Streichung des Alinea 2 begegnen soll, ein, das aber verworfen wird.

Abg. Kisker. Der 2te Satz scheint mir zu nöthig, als daß er entbehrt werden könnte, da jedoch mein dahin bezügliches Amendement gefallen, kann ich nur noch anheimgeben, daß der Artikel Behufs Revision zurückgehe an den Ausschuß.

Justizminister ist gleichfalls dafür, daß Alinea nicht gestrichen werde.

Das von dem Abg. Bornemann eben eingebrachte Amendement: im Alinea 2 statt der Worte „Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte" zu setzen „solcher Gerichte", wird unterstützt.

Bei der Abstimmung wird der 1ste (unveränderte) Satz, dann der Verbesserungs-Antrag der Abg. Bornemann, und zuletzt der ganze so verbesserte 2te Satz angenommen.

§. 91. wird verlesen.

Der Justiz-Minister: Die Verfassung bestimmt bereits im §. 69, daß künftig nur ein oberster Gerichtshof existiren solle. Für die Trennung spricht zur Zeit noch die verschiedene Gesetzgebung, für die Vereinigung aber, daß andere Gesetze, z. B. eine allgemeine deutsche Wechselordnung ꝛc. von beiden obersten Gerichtshöfen anerkannt sind. Ebenso daß, während vom Ober-Tribunal über Ueberhäufung der Geschäfte geklagt wird, der Rheinische Cassationshof feiert.

Berichterstatter v. Ammon: Die Rheinländer sind eifersüchtig auf eine Gesetzgebung, die auf einfachen Formen des Personenrechts, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und auf Geschwornen-Gerichte begründet ist. Diese Grundsätze haben sich zwar jetzt auch in den östlichen Provinzen Bahn gebrochen, dennoch sind noch große Unterschiede in der Rechtspflege vorhanden, und hat die beabsichtigte Vereinigung große Aufregnng in der Rheinprovinz hervorgebracht.

Artikel 91, welcher lautet: „Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden, wird darauf angenommen.

§. 92. lautet: Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht;" und wird angenommen. Für das 2te Alinea bringt der Abg. v. Witzleben ein Amendement ein, nach welchem es heißen solle: Die Oeffentlichkeit muß jedoch ausgeschlossen werden, wenn sie der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Gefahr droht.

Ein vom Abg. Walter eingebrachtes lautet dagegen: In andern Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Abg. v. Witzleben wirft den rheinischen Gerichtshöfen vor, daß sie mitunter mit Unrecht die Oeffentlichkeit beibehalten hätten, und daß in Frankreich Zerwürfnisse im Familienleben häufig in der Oeffentlichkeit aller Gerichtsverhandlungen ihren Grund haben.

Abg. v. Ammon fordert den vorigen Redner auf, solche Fälle zu nennen, da ihm keine bekannt geworden; von Witzleben nennt darauf den Cassettendiebstahl und den Lassale'schen Prozeß. Abg. v. Ammon bestreitet, doß der Gerichtshof Veranlassung gehabt, bei diesen Prozessen die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Nachdem noch die Abg. v. Bernuth, Brüggemann, Goltdammer und Bornemann und der Justizminister kurz für das Waltersche Amendement, der Abg. v. Ammon gegen dasselbe gesprochen, wird es von der Kammer angenommen, das Amendement Witzleben dagegen verworfen.

§. 93. lautet:

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschwornen-Gerichts wird durch das Gesetz geregelt.

Abg. v. Gerlach. Ich habe schon in der vorletzten Sitzung meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß diese Verfassungs-Urkunde auf wirkliche neue legislative Bestimmungen sich beschränken sollte, die das bestehende Recht ändern, davon ab- oder hinzuthun, nicht aber Principien oder Maximen ohne legislativen Inhalt vortragen, auch nicht aussprechen, was ohnehin schon Rechtens ist, oder ankündigen, wie künftig unser Recht durch Gesetze fortgebildet werden soll. Für besonders fehlerhaft aber muß ich es halten, wenn der Inhalt von Gesetzen, die gleichzeitig unserer Berathung unterliegen, in einem summarischen Auszuge in einzelnen Verfassungsparagraphen vorkommt. Dies ist hier der Fall. Was der Artikel 93 sagt, ist ausführlich und im Zusammenhange in dem uns vorliegenden und nächstens zur Berathung kommenden Gesetze über die Justiz-Organisation, wo es hingehört, enthalten und kann nur in dem Zusammenhange dieses Gesetzes gründlich erörtert und geprüft werden. Es ist daher nicht rathsam, diese Prüfung hier, wo sie nicht umfassend ausfallen kann, vorweg zu nehmen, was geschehen muß, wenn der Artikel 93 stehen bleiben soll. Diesem Artikel steht aber außerdem noch das Bedenken entgegen, ob, außer den schweren Verbrechen, auch alle politischen und Preßvergehen, die oft geringfügiger Natur sind, vor die Geschworenen, wie hier bestimmt wird, verwiesen werden sollen. Man sucht in dem Geschwornengericht eine kräftigere Garantie für die Rechtspflege, und eine solche bei schweren Verbrechen und Strafen eintreten zu lassen ist vernünftig. Aber die Ausdehnung dieser Garantie auf andere als schwere Verbrechen, blos weil sie politische oder Preßvergehen sind, hat die Natur eines Privilegiums. Privilegien sind nun zwar in vielen Fällen natürlich, nothwendig und daher gerechtfertigt, wie denn auch diese Hohe Kammer und deren Mitglieder wichtige Privilegien genießen. Aber zu Gunsten derer, welche wegen politischer oder Preßvergehen vor Gericht gestellt werden, Privilegien zu schaffen, kann ich nicht für rathsam halten. Man würde künftig nicht einmal verstehn, wie man auf einen solchen Gedanken gekommen ist, wenn man nicht wüßte, daß es im Jahre 1848 entstand, wo allerdings diese Klasse Menschen noch viele andere Privilegien genoß. Sollte man übrigens von einem Standpunkte aus, der nicht der meinige ist, es für nöthig halten, daß alle wichtige Punkte unseres Staatsrechtes, also auch das Geschwornen-Gericht, in

der Verfassungs-Urkunde erwähnt würden, so könnte dies ohne Aufnahme des übrigen Inhalts des Artikels 93 und namentlich ohne diese Bestimmung wegen der politischen und Preßvergehen unter Verweisung auf das Justiz-Organisations-Gesetz geschehn.

Der §. 93 wird sodann angenommen.

Ebenso §. 94 ohne Debatte. Er lautet: Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Ueber §. 95, der lautet: „Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Reichsverletzungen gerichtlich zu belangen", entspinnt sich eine längere Debatte.

Abg. v. Manteuffel. Dieser Artikel ist eine Erbschaft von der National-Versammlung, welche die Tendenz befolgte, die ganze preußische Staatsverwaltung in die Hände richterlicher Behörden zu legen und jede Verwaltung möglichst zu beengen. Ich wünsche aber eine möglichst selbstständige Verwaltung. Sie verlangen ein verantwortliches Ministerium, wie wollen Sie aber ein solches erreichen, wenn die Beamten dem Ministerium nicht verantwortlich sind. Der Zusatz des Central-Ausschusses kann mich auch nicht befriedigen, da er nur zu einer Häufung von Processen führen kann.

Justiz-Minister. Die Verfassung darf keine Aenderungen aufnehmen, die nicht zugleich Verbesserungen des Sinnes in sich tragen. Ist der vorige Redner anderer Meinung, so muß ihm dies überlassen bleiben.

Abg. v. Ammon: Wir müssen dem Kaiser geben, was des Kaisers ist; die richterliche und die Executivgewalt muß getrennt werden. In anderen Ländern ist derselbe Grundsatz aufgestellt. Frankreich, das den Becher der Revolution bis zum Rausche des Wahnsinns geleert hat, hat dennoch diesen Grundsatz nicht aufgegeben; kein Agent der Regierung darf dort anders, als mit Erlaubniß der Regierung vor Gericht gestellt werden.

Minister des Innern: Zwei Prinzipien stehen sich hier schroff gegenüber. Die Einen wollen die Verfolgung der Beamten gänzlich den Vorgesetzten unterwerfen, während die Andern den Behörden gar kein Recht dazu einräumen wollen. Meine Meinung ist, daß den Beamten ein gewisser Schutz nöthig ist. Ich will nicht dem Regimente durch Rescripte das Wort reden, aber der Untergebene muß vom Vorgesetzten abhängen. Ich stimme für das Amendement Ammon.

Justizminister: Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich hier um eine staatsrechtliche Frage handelt. Wollte man blos den Richter entscheiden lassen, so hieße dies, das ganze Staatswohl in die Hände der Richter zu legen. Der Beamte ist seiner Dienstbehörde verantwortlich, sie muß ihn also auch gegen ungemessene Angriffe schützen, wenn er sein Amt mit Muth und Unerschrockenheit ausübt. Ich stimme für das Amendement Ammon.

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung wird verworfen. Das darauf angenommene Amendement Ammon lautet: Die Bedingungen, unter denen öffentliche Militair- und Civilbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen verfolgt werden dürfen, bestimmt das Gesetz.

Darauf wird Tit. VII. mit den von der Commission vorgeschlagenen, unwesentlichen Abänderungen, nach welchen die Ueberschrift anders gefaßt und die beiden §§. 96 und 97 in einen Artikel gefaßt werden, ohne Debatte angenommen. Danach heißt der Titel jetzt: „Von den nicht zum Richteramte gehörigen Staatsbeamten Art. 96. Die besondern Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamte, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt." — Schluß der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung: Montag 10 Uhr.

Leipzig, 12. September. Die hiesigen Assisen sind so eben Abends 6 Uhr geschlossen und die Geschwornen in ihre Heimath entlassen worden. Der Gang blieb sich seit Montag Nachmittag, wo von den Beklagten alle intelligenten Köpfe, die sich nicht zu ihrer Partei bekannten, verworfen und darum fast nichts als schlichte Landleute zu Geschwornen gewählt wurden, gleich, d. h. die Beklagten wurden sämmtlich freigesprochen, und ist sonach nur der zuerst auf der Anklagebank gesessene Literat Oelkers verurtheilt worden. Im Ganzen wurden 7 Fälle verhandelt, wobei 10 Personen inkriminirt waren. Die Beklagten sind nicht nur von der Strafe, sondern auch von den Kosten freigesprochen worden. (D.R.)

Oldenburg, 11. September. Nach Art. 169. unseres Staatsgrundgesetzes steht dem Großherzoge das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen. Deshalb wurde der Landtag auch, ohne alle Erklärung von Seiten des Ministeriums, aufgelöst. Daß keine andere Ursache vorhanden sei, als nur der Konflikt wegen des Berliner Bündnisses, darüber war man freilich im Klaren, denn in allen andern Beziehungen waren keine große Differenzen zwischen dem Landtage und dem Staatsministerium vorhanden. Eine heute erschienene Proklamation des Großherzogs giebt uns nun die Gewißheit, daß der Landtag nur der Ablehnung wegen aufgelöst wurde. Wir erfahren auch der Proklamation, daß der Vertrag von Seiten des Großherzogs ratificirt und die Ratification dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Bestätigung vorgelegt werden wird. — Die Proklamation lautet:

„Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg 2c. 2c.

„Unserm getreuen Volke sind die Gründe bekannt geworden, welche Uns nach langer und reiflicher Erwägung bewogen haben, dem in diesem Frühjahre zu Berlin unter der Leitung und dem Vorgange der Krone Preußen abgeschlossenen Bündniß, welches gegenwärtig schon 24 deutsche Staaten mit mehr als 25 Millionen Menschen umfaßt, beizutreten.

„Nicht nur aus allgemein deutschen Gesichtspunkten mußte es Uns als eine dringende patriotische und politische Pflicht erscheinen, den einzigen noch übrigen Weg zur Erlangung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands im Sinne der Nation mit zu betreten, sondern auch die besondern Verhältnisse des Großherzogthums, welches des Rechtsschutzes bedarf und nicht ohne Gefahr in einer bedenklichen Isolirung verharren kann, machten es endlich unerläßlich, den wiederholten und dringenden Aufforderungen unserer mächtigsten Nachbarstaaten zu entsprechen. Das Land durfte nicht länger in schutz- und verbindungsloser Lage den Zufällen und Ansprüchen ausgesetzt sein, welche in einer tiefbewegten Zeit jeder Tag bringen konnte; es mußte seine wichtigsten eigenthümlichen Interessen durch directe Theilnahme an den Verhandlungen und Verabredungen über die Zukunft Deutschlands zur Sprache gebracht und gewahrt sehen; es konnte mit Recht verlangen, daß die Regierung einer so großen Frage gegenüber nicht länger in Unentschiedenheit verharre, sondern sich thätig betheilige, um, so viel an ihr ist, zu dem Bau des Ganzen beizutragen, um Versäumnisse und Nachtheile zu vermeiden und dem Lande diejenigen Vortheile zu sichern, auf welche es etwa nach seiner besondern Lage Anspruch hat.

„Der zu Berlin in der Mitte des Monats Juli d. J. von Unserer Regierung verhandelte Anschlußvertrag ist sodann dem am Ende desselben Monats zusammengetretenen ersten allgemeinen Landtag des Großherzogthums zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt worden, und der Landtag hat dieselbe nach längeren Verhandlungen freilich nur mit einer Majorität von einer einzigen Stimme abgelehnt.

„Es ist Uns daher zu Unserm Schmerze nichts anderes übrig geblieben, als den allgemeinen Landtag, der sich in zwei fast ganz gleiche Hälften über diese wichtigste politische Frage gespalten fand, inmitten seiner für das Land so dringenden und zur Fortentwickelung unserer neuen Intitutionen unentbehrlichen Arbeiten wieder aufzulösen. Die Gründe, auf welche die schwache Majorität des Landtags die Verwerfung des Ausschusses gestützt hat, scheinen so wenig zutreffend und unter sich übereinstimmend, so ohne alle Bezeichnung eines andern Ausweges, so sehr dem sonst häufig ausgedrückten Vertrauen auf Unsere Regierung entgegen, daß Wir nicht zweifelhaft darüber sein konnten, es liege hier ein Fall vor, in welchem die Berufung an die Stimme des Landes vorzugsweise gerechtfertigt erscheine.

„Wir haben demnach die nöthige Verordnung zur Ausschreibung neuer Wahlen sofort ergehen lassen und vertrauen fest zu Unserm getreuen Volke, es werde sich zahlreich und eifrig bei denselben betheiligen und seine Stimme nur solchen Männern ertheilen, deren bewährter und vorurtheilsfreier Einsicht die Entscheidung über das Wohl des Vaterlandes in dieser schwierigen und bedenklichen Zeit, wie die Beurtheilung verwickelter politischer Fragen anvertraut werden kann.

„In dieser zuversichtlichen Erwartung haben Wir auch, bewogen durch den in den letzten Tagen erfolgten Hinzutritt neuer dringlicher Umstände, kein Bedenken getragen, Unsere Ratification des in Berlin abgeschlossenen Vertrages nunmehr zu erklären und zu vollziehen, indem Wir Uns vorbehalten, dieselbe dem unverzüglich zu versammelnden neuen allgemeinen Landtag durch Unser Ministerium zur verfassungsmäßigen Bestätigung vorlegen zu lassen.

„Auf dem Schlosse zu Rastede, 10. September 1849.

August.

Schloifer. Mosle. Zedelius. Römer."

Der Minister Oberst Mosle, welcher die Einleitung zu dem Vertrage an dem genannten Tage getroffen, ist zwar zur Ratification noch nicht abgereist, wird aber in den nächsten Tagen nach Berlin abgehen. (Const. Z.)

Gießen, 4. September. Die von den demokratischen Vereinen beschlossene Wahl Vogts zum Deputirten des Wahlbezirks Gießen in die zweite Kammer droht unsere Stadt abermals in eine große Aufregung zu versetzen.

Frankfurt, 9. September. Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen hat seinen früheren Plan, bereits gestern auf einige Tage nach Karlsruhe und Freiburg zu gehen, aufgegeben, und diese Excursion auf unbestimmte Zeit verschoben. Der Prinz wohnte gestern einem kleinen freundschaftlichen Diner bei der Frau v. Brandhof, Gemahlin des Erzherzogs-Reichsverwesers, bei. Am Abend erschien Se. k. Hoheit in einer glänzenden und zahlreich besuchten Gesellschaft beim preußischen Minister-Residenten Geheimen Rath Balan, dessen Familie erst in den letzten Tagen nach Frankfurt zurückgekehrt war. Heute war großes militairisches Diner beim Prinzen. Unter den Gästen befand sich auch Fürst von Leiningen und Bürgermeister Müller. Abends besuchten Se. k. Hoheit, wie in der Regel, so auch heute, das Theater. (Fr.J.)

Frankfurt a. M., 11. September. Mehrere Zeitungen theilen von hier aus gleichzeitig folgendes Gerücht mit, das wir eben als Gerücht wiedergeben.

Der Erzherzog Johann soll heute Abend spät eine Depesche folgenden Inhalts aus Teplitz erhalten haben. Mit der am 7. daselbst stattgefundenen Zusammenkunft der beiden Könige von Preußen und Sachsen und des Kaisers von Oesterreich sei eine volle Verständigung erreicht worden. Oesterreich erkenne den Bundesstaat unter Preußens Leitung an, schließe dagegen ein engeres Bündniß mit Baiern und Würtemberg auf Grundlagen, welche sich der politischen Einheit nähern würden. Eine möglichst innige Union solle zwischen dem deutschen Bundesstaat und der österreichischen Konföderation aufgerichtet, die Bundes-Centralgewalt einem Kollegium von 5 Personen übertragen und das Präsidium abwechselnd von Preußen und Oesterreich geführt werden. (D. R.)

Frankfurt, 11. September. Heinrich v. Gagern hat vor einigen Tagen seinen bisherigen Aufenthalt an dem elterlichen Sitze zu Hornau verlassen und ist mit seiner Familie auf sein Gut in Monsheim bei Pfeddersheim, Provinz Rheinhessen, und zu seiner landwirthschaftlichen Beschäftigung zurückgekehrt. — Aus Hamburg ist Hr. Gabriel Riesser hier eingetroffen und wird einige Tage in Frankfurt verweilen. (D. Z.)

Hamburg, 12. September. Seit der Aufhebung der Blokade herrscht hier ein reges, vielgeschäftiges Treiben, und an dem Hafen gewährt der Mastenwald einen erfreulichen, erhebenden Anblick. Bedeutende Waarenmassen kommen fast täglich seewärts an, theils aus England, theils aus der westlichen Hemisphäre. Es gehen auf hier circa 30 Dampfböte, von Hull, Leith, Newcastle, London und Liverpool, die in ununterbrochener Thatigkeit begriffen sind. Wie wir hören, soll neben der älteren holländischen eine neue Dampfschifffahrtsverbindung durch englische Spekulanten zwischen hier und Amsterdam etablirt werden. Das Projekt der Lübeck-Büchen-Hamburger Eisenbahn soll erst zum Frühling des künftigen Jahres verwirklicht werden.

Hamburg, 12. September. In unserer Nähe hat sich gestern Abend ein sehr bedauernswerthes Unglück zugetragen. Unter ziemlich heftigem Sturmwinde setzten bei Altona zwei Ewer, mit Leuten, welche vom Altonaer Jahrmarkte kamen, gefüllt, vom Lande und führen in der Richtung

nach Moorburg zu. Auf der Fahrt dahin brach ein förmlicher Sturm aus und schlug bei Neuhof beide Ewer um. Leider konnten die darin befindlichen Personen nicht alle Rettung finden; 27 von ihnen, größtentheils Frauen und Kinder, fanden den Tod in den Wellen.

Aus Holstein, 13. September. Ein neues Edikt ist erschienen, nämlich keine amtlichen Briefe ferner an die Statthalterschaft und schleswig-holsteinische Regierung zu befördern. (Const. Z.)

Gravenstein, 11. September. Am Sonntag Nachmittag wurden die Blockhäuser, Pulverschuppen, Bivouakhütten, Schanzkörbe rc. von nicht schwer zu errathenden Brandstiftern angezündet und bis auf den Grund abgebrannt, Pallisaden und andere Gegenstände aus Holz auf Wagen, Karren und Rücken nach Sondersburg (das durch die Dänen und ihre Genossenschaft in ein herrliches Renommee kommt) und nach Düppel ausgeführt. Allein das Holz zu selbigen Gegenständen hat circa 2700 Mark gekostet. So reiht sich eine Schandthat, eine Wortbrüchigkeit und Ehrlosigkeit von Seiten des Feindes der andern an. Unserer Schutzwehr hat man uns beraubt und läßt nun jene Horden paciciren und den Waffenstillstand mit Füßen treten. Habe und Leben erscheinen im Herzogthum Schleswig mehr und mehr auf solche Weise bedroht.

— Die nach ihrer Insel zurückgekehrten ausgewiesenen Alsener haben dem Bürgermeister Leisner in Sonderburg geloben müssen, die Insel nicht ohne Erlaubniß oder Befehl von ihm zu verlassen und nicht nach dem Festlande zu korrespondiren — während die von drüben diesseits sengen und rauben. (D.R.)

Oesterreich.

Wien, 11. September. Se. Majestät ist heute halb 5 Uhr Morgens in Schönbrunn angekommen, wo bloß seine Adjutanten anwesend waren. Um halb 8 Uhr war er schon auf dem Glacis, um über 2 Detachements Cavallerie, die von Lemberg nach Italien gehen, Revue zu halten. Die Begnadigung Görgey's ist ein freiwilliger Akt des Kaisers. Unter den Ministern waren einige, welche das Schicksal Görgey's mit dem der andern Insurrektions-Häupter zugleich entscheiden lassen wollten. Das Gerücht von vielen Militair-Exekutionen, das durch einige Journale verbreitet wurde, ist ganz unbegründet. Es sind Verurtheilungen vorgefallen, aber bisher nur 2–3 Individuen hingerichtet worden. Auch bemerkt die „Presse", daß die Verurtheilungen meistens nur Leute aus den untern Ständen, fast unzurechnungsfähige trafen, und wünscht Gradationen, besonders auch Modifikationen in den Strafen, die noch immer nach dem theresianischen Gesetzbuche verhängt werden. (Voss. Z.)

Wien, 11. September. Die Angaben wegen Stärke der Insurgenten in Komorn lauten sehr verschieden. Ueberläufer von dort geben die Zahl auf circa 9000 Mann an. Reisende, welche Komorn während des 14tägigen Waffenstillstandes passirten, behaupten dagegen, daß die Besatzung bei 15,000 Mann stark sei. Manche wollen dort sogar 30,000 Insurgenten wahrgenommen haben. Nach verläßlichen Daten wird die Stärke auf 11,000 Mann angenommen.

— Gestern ist FML. Lederer in dem nahen Orte Hütteldorf gestorben. Wie bekannt, hat derselbe noch unter Metternich beantragt, die Regierung möchte die militairischen Vorsichtsmaßregeln in Ungarn verdoppeln, weil eine Insurrektion im Lande bevorstehe. Sein Vorschlag blieb damals unbeachtet.

— Die Wiener Zeitung meldet vom 11. September: Gestern um 1 Uhr Mittags sind mittelst Separatzuges Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Sachsen-Coburg, Herzog August (Sohn) und der Herr Herzog von Nemours sammt Familie und Gefolge nach Dürnkrut abgegangen. — Noch immer beschäftigen sich die Wiener Blätter mit müßigen Konjekturen über die Verschiedenheit in den beiden Entwürfen der Unionsakte. (D. Ref.)

— Wir erfahren, daß Bem in der Wallachei in die Hände der Russen gefallen ist. (C.C.)

— Von allen ungarischen Provinzen ist die Bacska diejenige, welche am meisten gelitten hat. Hier tritt der Haß der verschiedenen Nationalitäten in Akten der gewaltsamen Rache auf, und man war daher genöthigt in Therestopol wegen der fortwährenden Räubereien das Standrecht zu publiciren. Die Bevölkerung mischt sich in dieser südlichen Gegend, welche die Serben als einen integrirenden Theil ihrer Woiwodschaft beanspruchen, am buntesten. Ein Correspondent der „Ostdeutschen Post" behauptet, daß in diesem Comitate 182,713 Ungarn, 117,859 Deutsche, 104,488 Serben, 88,971 slavischer Zungen, aber nicht altgläubiger Serben, endlich über 10,000 Juden, zusammen gegen 504,031 Menschen wohnen. Diese Zahlen bedeuten übrigens nur die Abkunft der Bewohner, denn da die ungarische Sprache alle Honoratioren, und in den gemischt bewohnten Oertern selbst die Serben, die Israeliten aber allgemein sprechen, so kann man die ungarisch Sprechenden füglich auf die Hälfte der Bewohner nehmen. Die Serben machen nur den fünften Theil der Bevölkerung aus, besitzen nicht den zwanzigsten Theil des ganzen Gebietes, wohnen, ausgenommen vier kleinere Oerter, nirgends unvermischt, ja in den oberen Gegenden gar nicht, und stehen in intellektueller Hinsicht den übrigen Völkerschaften nach, die anderen slavischen Bewohner, endlich besonders die Protestanten, haben eine entschiedene Abneigung gegen alles, was serbisch ist.

Schweiz.

Aargau. In jüngster Zeit haben sich in Aarau einige Flüchtlinge unordentlich verhalten. Der Kleine Rath hat daher dem Polizei-Departement aufgetragen, alle Flüchtlinge, die sich widerspenstig oder ungehorsam benehmen, ohne Weiteres über die Schweizergränze zu transportiren. (Aarg. Z.)

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 4. September. Da es sich jetzt schon voraussehen läßt, daß auf dem nächsten Reichstage die Liberalen in einer heftigen Opposition gegen die Regierung auftreten und der Reform-Frage eine ihr bis dahin fremd gebliebene Richtung geben werden, so ist es natürlich — um die Stellungen und Verhältnisse hier richtig beurtheilen zu können — von großer Wichtigkeit, zu wissen, an wem denn wohl eigentlich die Schuld zu diesem Bruche zwischen den Liberalen und der Regierung liege. In dieser Beziehung sind die Worte, welche der Graf Anckarswärd, jener greise Veteran im Lager der Liberalen, auf der Zusammenkunft in Oerebro äußerte. Nachdem er durch eine freimüthige und gewissenhafte Prüfung des Repräsentations-Entwurfes der Regierung die Gründe für seine Ueberzeugung von einer nothwendigen Annahme desselben dargelegt, schließt er: „Bei einer Uebersicht von Europa's jetzigen politischen Verhältnissen im Allgemeinen dürfte man sich die Frage gestatten können, ob man nun die Zeit als günstiger für die Sache der Freiheit betrachte, als damals, wo der Repräsentations-Entwurf der Regierung überreicht wurde, oder woher man die sanguinischen Vorspiegelungen von Kraft und Vermögen nehme, während der jetzigen Reactions-Epoche in der ganzen Welt in Schweden die Reform durchzusetzen, nachdem die Allianz über Bord geworfen? Man dürfte in Gefahr gerathen, mit den schönen liberalen utopischen Träumereien verschlagen zu werden, ohne Aussicht, wie bald oder ob irgend der ersehnte Hafen erreicht werden könne, und dies während des Jubels der Conservativen über die erzwungene Trennung der Königsmacht von den Liberalen, welche sich in ihren Forderungen so unersättlich und schwer zu befriedigen zeigen. Wenn sich für die Annahme des Repräsentations-Entwurfes der Regierung keine andere Gründe fänden, als nur dem großen Meinungsstreit in Schweden ein Ende zu machen, so würde ich (der Graf) das für hinreichend halten als Motiv, um mitzuwirken zur Stimmung der Opinion für die Annahme desselben.... Die Verwerfer desselben geben sich, ich wiederhole es nach meiner innigsten Ueberzeugung, zu Werkzeugen der Conservativen hin, natürlich, ohne es zu wollen. Ich habe mich nie dazu bequemen können; dieses ist für mich ein neuer Grund, auf dem nächsten Reichstage, so weit meine Kräfte reichen, für die Annahme des Repräsentations-Entwurfes der Regierung beizutragen u. s. w." Diese Worte bedürfen keines weiteren Commentars. (Köln. Z.)

Getreide-Berichte.

Stettin, 14. Septbr.

Weizen, in loco 50–50½ Thlr. bez.

Roggen, in loco für 86pfd 25¼ Thlr., für leichte Waare 23½ Thlr., pro Septbr.—Oktbr. 24½—24¾ Thlr, pro Novbr.—Dezbr. 25⅙ Thlr., und pro Frühjahr 1850 27 Thlr. bez.

Gerste, 22—25 Thlr.

Hafer, 15½—18 Thlr.

Rüböl, rohes, in loco 13½—14 Thlr., pro Septbr.—Oktbr. 13¾ Thlr., pro Oktober—Novbr. 13½ Thlr. bez.

Spiritus, roher, in loco 25¼ % ohne Faß, pro 25. Septbr. bis ult. Oktbr. 25¼ %, pro Oktbr. 26 %, und pro Frühjahr 1850 24 % bez.

Zink, schles., 4½ Thlr. pro Ctr.

Landmarkt-Preise:

Weizen	Roggen fester,	Gerste	Hafer	Erbsen
49 a 52	26 a 28	23 a 25	16 a 18	30 a 32 Thlr.

Spiritus 25½ % ohne Faß.

Berliner Börse vom 14. Septbr.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	—	105⅞		Pomm. Pfdbr.	3½	96¼	95¾	
St. Schuld-Sch.	3½	88½	88		Kur-&Nm.do.	3½	96¾	—	
Sech. Präm-Sch.	—	101¾	—		Schles. do.	3½	—	94½	
K. & Nm. Schldv.	3½	—	84¼		do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	104¼	103¾		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	98½	—	
Westpr. Pfdbr.	3½	90	—				—		
Grosh. Posen do.	4	—	99½		Friedrichsd'or.	—	13 7/12	13 1/12	
do. do.	3½	89⅜	—		And. Gldm. à 5 tlr.	—	12¾	12¼	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	94½		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	—	—	
do. b. Hope 3 4. s.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	81¼	80¾	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	—	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—	
do. do. 5 A.	4	—	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	109¼	—		Holl. 2½ o/o Int.	2½	—	—	
do. Poln. SchatzO	4	81½	81		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	33⅜	—	
do. do. Cert. L. A.	5	93¼	—		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	18½	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	18¼	18	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	—						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr 48	Tages-Cours.	Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	4	90 bz u. G.	Berl.-Anhalt	4	91½ G.
do. Hamburg	4	—	72¼ bz. u. G.	do. Hamburg	4½	97½ bz.
do. Stettin-Stargard	4	—	100½ bz uG.	do. Potsd.-Magd.	4	90¼ G.
do. Potsd.-Magdebg.	4	—	61 bz uG.	do. do	5	100 bz.
Magd.-Halberstadt	4	7	—	do. Stettiner	5	104½ bz. u. G.
do. Leipziger	4	10	—	Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4	2	65½ G.	Halle-Thüringer	4½	96 bz. u. G.
Cöln-Minden	3½	—	93½ bz. uG.	Cöln-Minden	4½	99 bz.
do. Aachen	4	5	50½ B.	Rhein. v. Staat gar.	3½	—
Bonn-Cöln	5	—	—	do. 1 Priorität.	4	—
Düsseld.-Elberfeld	5	—	67 G.	do. Stamm-Prior.	4	80 B.
Steele-Vohwinkel	4	—	36½ B.	Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl. Märkisch.	3½	—	83½ G.	Niederschl.-Märkisch.	4	93 bz.
do. Zweigbahn	4	—	—	do. do.	5	102 bz.
Oberschles. Litr. A	3½	6⅛	105½ G.	do. III. Serie.	5	100 bz.
do. Litr. B.	3½	6⅛	102 G.	do. Zweigbahn	4½	76 G.
Cosel-Oderberg	4	—	—	do. do.	5	85½ G.
Breslau-Freiburg	4	—	—	Oberschlesische	4	—
Krakau-Oberschles.	4	—	58 bz	Cosel-Oderberg	5	—
Bergisch-Märkische	4	—	54½ B.	Steele-Vohwinkel	5	—
Stargard-Posen	3½	—	83½ a 83¾ bz. u G.	Breslau-Freiburg	4	—
Brieg-Neisse	4	—	— 84 B.			
Quittungs-Bogen.		Einz.		**Ausl. Stamm-Actien.**		
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—	Dresden-Görlitz	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—	Leipzig-Dresden	4	—
Aachen-Mastricht	4	30	—	Chemnitz-Risa	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.				Kiel-Altona	4	99 B.
				Amsterdam-Rotterdam	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—	Mecklenburger	4	36 B.
Pesther 26 Fl.	4	90	—			
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	49 a 49⅜ bz.			

Beilage.

Beilage zu No. 215 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Sonnabend, den 15. September 1849.

Deutschland.

Berlin, 14. September. Die Schritte des ehemaligen Abgeordneten Assessor Jung, seinen Aufenthalt für die Zukunft in Berlin nehmen zu dürfen, sind bei den Behörden gescheitert. Herr Jung hat seine Wohnung am Hausvogteiplatz bereits verlassen und ist nach Köln abgereist. (Const. Z.)

— Se. Königl. Hoheit Prinz Albrecht sind in Ostende eingetroffen; wie es heißt, ist jedoch Ostende nicht das Reiseziel des Prinzen, vielmehr soll derselbe gewillt sein, eine größere Seereise anzutreten und, gleich seinem fürstlichen Vetter, Ostindien zu besuchen. (Const. Z.)

— Die Commission der zweiten Kammer für die Verfassungsrevision hat gestern abermals einen sehr wichtigen Beschluß gefaßt. Sie hat den Art. 108. aus der Urkunde gestrichen. Derselbe lautet: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Es hat hiernach die Streichung offenbar den Effekt, den Kammern gleich das Steuerbewilligungs-Recht zu vindiciren. Darüber wird ohne Zweifel in der Kammer ein sehr hitziger Kampf entbrennen, da die Ansichten hierüber außerordentlich auseinander gehen. Auf der einen Seite erkennt man hierin wohl ein constitutionelles Grundrecht, auf der andern aber fürchtet man die Ruckkehr einer National-Versammlung und will daher jenes Grundrecht jetzt noch nicht aussprechen. Auch über den Zusatz zu Art. 107. „Das Heer wird nicht auf die Verfassung vereidigt“ sind die Gemüther noch immer in lebhafter Erregung. Daß das Heer nicht vereidet werden dürfe, scheint der großen Majorität unzweifelhaft, und es hätte, um sie zu dieser Ueberzeugung zu bringen, kaum erst der Broschüre des Grafen von Arnim bedurft, dessen Argumente zum Theil sogar wenig günstigen Eingang gefunden haben; allein man will nicht, daß dies in der Verfassung ausgesprochen werde. Eines Theils hält man es formell für ungerechtfertigt, eine Negative, Etwas, das nicht geschehen soll, in das Gesetz aufzunehmen; andern Theils trägt man wohl auch ein dunkles Bedenken, dem Heer so gewissermaßen durch das Grundgesetz der Nation zuzurufeu: Ihr seid nicht an dies Grundgesetz gebunden! (Const. Z.)

— Die Berathung der Verfassungs-Urkunde dürfte in der zweiten Kammer in nächster Woche beginnen. Man glaubt in 8 bis 10 Sitzungen mit der ganzen Arbeit fertig zu sein. Sollte dann die Commission für die Gemeinde-Ordnung ihren Bericht bereits erstattet haben, so wird man sich unverzüglich diesem Gegenstande zuwenden, und ihren Referenten hat die letztgenannte Commission in der Person des Abg. Oppenhoff, Oberbürgermeister von Bonn, bereits ernannt. (Const. Z.)

— Der Abg. Fröhner von Berlin und Genossen haben der zweiten Kammer einen „Antrag auf Abänderung, resp. Erweiterung der Gesetzgebung, den Handwerkerstand betreffend“ vorgelegt. Derselbe ist bemerkenswerth, weil sich darin alle die Forderungen aufgenommen finden, die seit der Revolution von diesem Theil der Staatsbürgerschaft erhoben wurden. Es heißt darin: 1) Jeder, welcher ein Handwerk selbstständig betreibt, oder betreiben will, hat die Pflicht, der Innung des betreffenden Gewerks beizutreten. 2) Die Concurrenz des Staats rücksichtlich der Gewerbe-Industrie wird aufgehoben. 3) Die für das Militair nothwendigen Bedürfnisse an Handwerksarbeiten aller Art sind fernerweit nicht mehr durch Militair-Handwerker, sondern durch die bürgerlichen Handwerksmeister zu beschaffen. 4) In den Straf- und Corrections-Anstalten ist jeder Betrieb zur Fertigung von Handwerks- und Fabrikations-Gegenständen zum feilen einzelnen Verkauf ausgeschlossen. 5) Die gegenseitigen Bedürfnisse der Straf- und Corrections-Anstalten können in den Anstalten gegenseitig gefertigt werden, dagegen sind Bedürfnisse anderer Staatsanstalten an Handwerks-Gegenständen nicht durch Anfertigung in den Straf- und Corrections-Anstalten zu beschaffen. 6) Licitationen und Submissionen werden bei Staats- und Communal-Arbeiten aufgehoben. 7) Die handwerksmäßigen Arbeiten für Staats- und Communal-Zwecke dürfen nur im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Gewerbetreibenden oder durch Uebertragung derselben an die betreffenden Innungen beschafft werden. — Diesen Anträgen ist eine sehr ausführliche Motivirung beigegeben. (Const. Z.)

— Die berühmte Tänzerin Fanny Elsler weilt seit dem 10. bei ihren hier lebenden Geschwistern und geht morgen nach Swinemünde, um sich von dort am 15. nach Petersaurg einzuschiffen, wo sie für die ganze Wintersaison engagirt ist. Sie gebrauchte vorher in Doberan zur Stärkung ihrer Gesundheit einige Seebäder.

— Direktor von Kaulbach wird mit seinen aus München hergebrachten tüchtigen Schülern Echter und Muhr nur noch bis Ende dieses Monats seine Wandmalereien im neuen Museum, wo von denselben das große historische Tableau „die Zerstörung Jerusalems“ in diesem Sommer begonnen wurde, fortsetzen und dann für dieses Jahr seine Arbeiten hier schließen, weil die Witterung immer rauher und ungünstiger wird. In den letzten Tagen hat derselbe wieder mit bewundernsvoller Genialität zwei Kartone zu Zwischenbildern von den theils schon ausgeführten, theils noch auszuführenden großartigen Wandgemälden, welche uns die Zerstörung des babylonischen Thurmbaus, sowie die Zerstörung Jerusalems und die Blüthe Griechenlands in poetischer Auffassung darstellen sollen, angefertigt. Der eine Karton davon vergegenwärtigt uns Moses mit seinem strengen, von Gott begeisterten, prophetischen Antlitz, wie er die Gesetztafeln emporhält und seinen linken Fuß auf das von ihm zerstörte goldene Kalb setzt. Zu seinen Füßen befinden sich zwei israelitische Knaben, von denen der eine zu den Gesetztafeln gläubig hinaufschaut, und der andere noch mit einem Hammer auf das schon zerstörte goldene Kalb zürnend schlägt. Während uns hier nun der schöpferische Meister Kaulbach den mit Gott in unmittelbarem Verkehr stehenden großen Gesetzgeber veranschaulicht, führt er uns auf dem zweiten Karton als eine Art von Gegensatz den Solon als weisen, tiefnachsinnenden Gesetzgeber in antiker Gestalt und mit sehr mildem Gesichte vor; wie derselbe seine Gesetze durch Nachdenken, also durch die Vernunft ohne göttliche Begeisterung schafft und niederschreibt. Zu seinen Füßen befindet sich ein Kasten, worin die blutig strengen Gesetze Drakos liegen, die er gleichsam zu mildern und umzugestalten sich bemüht. Zwei schöne griechische Knaben bemerkt man um den weisen Gesetzgeber emsig beschäftigt. Solons Bild dürfte, wenn wir nach unserem Gefühl ein Urtheil uns hier erlauben, auf den Beschauer einen weit wohlthuenderen Einfluß ausüben, als das des Moses. (D. Ref.)

Berlin, 14. September. Der Central-Ausschuß der ersten Kammer für Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 hat so eben seinen Bericht über Tit. II. Art. 32—37 publizirt. Derselbe verlangt mannigfache Abänderungen des jetzigen Textes der Verfassung. Art. 33 soll ganz gestrichen werden. Die anderen Artikel sollen wie folgt lauten: Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art bestimmt das Gesetz. Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Für die Festungen wird das Gesetz die Ausnahmen feststellen. Art. 35. Außer dem Heere und der Landwehr wird eine Bürgerwehr gebildet, um Personen und Eigenthum zu schützen und dem Heere zur Aushülfe zu dienen. Art. 36. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf die Straffachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. Art. 37. Die bewaffnete Macht ist wesentlich eine gehorchende. Sie darf mithin als solche weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich irgend wie anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen, sind auch dann, wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, unstatthaft. Ein ganz neuer Artikel soll in folgender Fassung zugefügt werden: Auf das Heer finden die in den Artikeln 5. 6. 27. 28 und 30 enthaltenen Bestimmungen nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen.

Besondere Debatten hat der Art. 35, welcher die Bürgerwehr betrifft, hervorgerufen. Um eine Entscheidung wegen derselben herbeizuführen, wurden folgende Fragen in dem Central-Ausschuß gestellt: Soll überhaupt der Bürgerwehr in der Verfassung erwähnt werden? Sie ward mit 13 gegen 1 Stimme bejaht. Soll der Name Bürgerwehr in der Verfassungs-Urkunde gebraucht werden? Diese Frage ward mit 8 gegen 6 Stimmen bejaht.

— Von Baiern ist auf die letzte Anfrage unserer Regierung die Erklärung eingegangen, daß es dem Bündnisse vom 26. Mai c. entschieden nicht beitrete.

— Am 3. d. M. Abends brach im Dorfe Leetze, im Kreise Salzwedel, Feuer aus, vermuthlich, ja wahrscheinlich von ruchloser Hand angelegt. Fünf Ackerhöfe mit der sämmtlichen nicht versicherten mobilen Habe, mit sämmtlichen bereits eingescheuerten Früchten und der ganze Viehstand des einen Besitzers wurden ein Raub der Flammen. Drei Menschen kamen bei dem Brande um; zwei derselben blieben gleich im Feuer todt, ein Mann starb am folgenden Morgen an den erhaltenen Brandwunden. (C. C.)

— Das Individuum, welches vor einigen Tagen zwei Messerstiche erhalten hat, indem es einen jungen Mann im Thiergarten berauben wollte, ist vorgestern Abend in der Charité an seinen Wunden verstorben. Die That bleibt dadurch unaufgeklärt. Der Umstand jedoch, daß der Gestorbene andere Kleidungsstücke trug, als er während der That angehabt hat, soll noch auf andere Spuren geführt haben und ein zweites Individuum in die Untersuchung verwickelt sein. (A. Z.-C.)

Potsdam, 13. September. Vorgestern Abend ist Se. Maj. der König auf Sanssouci zurückgekehrt. Gestern war auf dem Exerzierplatze hinter Sanssouci Vorstellung und Exerzitium im Feuer der ersten Garde-Inf.-Brigade, welche die hiesige Garnison bildet, wozu die Füsilier-Bataillone vom 9. und 14. Regiment (wovon das erstere in den Commüns hinter dem Königl. neuen Palais, das andere in der Stadt liegt) herangezogen waren, vor den Generalen von Wrangel, v. Prittwitz und v. Schreckenstein. Auch J. K. H. die Prinzen Carl u. Albrecht waren zugegen, nicht aber Se. Majestät der König. — Mit heute scheint die Theilnahme dieser Infanterie-Brigade an den diesjährigen Herbstübungen begonnen zu haben, wenigstens ist das Füsilier-Bataillon vom 14. Regiment, wie verlautet, auf Vorposten ausgerückt; morgen werden andere Detachirungen erfolgen, dann das Ausrücken der ganzen Garnison zum Feldmanöver, welches, wie es heißt, auch zu einem Kampf um die Einnahme hiesiger Residenz führen wird. Die Kavallerie-Brigade ist noch nicht in ihre hiesigen Standquartiere wieder eingerückt. (Voss. Z.)

Breslau, 10. September. Wie es gegenwärtig um die Gustav-Adolph-Stiftung steht, beweisen leider folgende Zahlen. Die Einnahme betrug im Jahre 1847 70,000 Rthlr., 1848 40,000 Rthlr., 1849 14,000 Rthlr. Daß man sich von einem Vereine zurückzieht, dessen mitwirkendes Mitglied Uhlich in Magdeburg ist, kann nicht auffallen, da dieser Mann nach der Magdeburger Zeitung an der Spitze eines Komitees steht, welches für die Rebellen in der Schweiz Geld sammelt. Will die Gustav-Adolphs-Stiftung wieder zu Ehren kommen, so wird sie nicht umhin können, bei der Aufnahme ihrer Mitglieder sehr wählerisch zu sein. (D. Ref.)

Von der oberen Donau, 6. September. Heute Nachmittag kehrten Se. Durchlaucht der regierende Fürst Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen und dessen Gemahlin Ihre Hoheit die Fürstin Josephine mit den Prinzen Anton und Friedrich nach sechswöchentlichem Aufenthalt in Ostende auf ihren zum Empfange festlich geschmückten Sommersitz Schloß Inzighofen bei Sigmaringen zurück. Unmittelbar nach der Ankunft der hohen Personen erschien ein von dem Befehlshaber der k. preußischen Truppen, Oberst v. Kusserow beorderter Ordonnanzoffizier bei Hofe, um dem Fürsten eine von dem Regiments-Musikcorps begleitete Compagnie Infanterie als Ehrenwache anzubieten, welche Ehrenbezeigung jedoch der Fürst für diesen Tag ablehnte. Größere militairische Festlichkeiten werden morgen zur Feier des Geburtsfestes des Fürsten stattfinden. (Const. Z.)

— 8. September. Gestern, am Gebutsfeste des regierenden Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, war große Cour auf dem unweit der Residenz gelegenen Schloß Inzighofen, dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der fürstlichen Familie. Im Laufe des Tages wurden sämmtliche in Sigmaringen weilenden königl. preuß. Stabsoffiziere dem Fürsten durch den commandirenden Oberst v. Kusserow vorgestellt. Das Regiments-Musikcorps spielte während der Tafel seine trefflichen Weisen, unter andern die Nationalhymne und das Lied: „Ich bin ein Preuße“. Am Abend wurde dem Fürsten eine Serenade mit Fackelschein gebracht und in den von der Donau durchströmten wildromantischen Schloßanlagen unter Leitung des Batteriecommandanten v. Lengsfeld ein Feuerwerk abgebrannt. Die einzeln riesenhaften Felspartieen und die von militairischen Gruppen

staffirten Schluchten des Gartens schwammen im Farbenschmuck vieler tausend bengalischer Flammen. Ein dreifaches feuriges „Hoch“ auf den Fürsten und die Fürstin schloß den festlichen Abend unter dem Schall der Musik und dem Donner der in der Nähe des Schlosses aufgestellten preußischen Geschütze. (Const.Z.)

Frankreich.

Paris, 10. September. Das „Journal des Débats“ giebt heute ausführliche Mittheilungen über die Reise des Präsidenten der Republik nach Sens. Es heißt darin: Ueberall auf seinem Wege wurde er von dem lebhaften Ruf: „Es lebe Napoleon!“ empfangen. Dieser Ruf und der: „Es lebe der Kaiser!“ erneuten sich lebhafter in Fontainebleau und besonders in Montereau, wo die Erinnerungen an die Kaiserzeit noch so lebendig sind... Die Antwort des Präsidenten auf den Trinkspruch des Maire von Sens zeigte eben so viel Würde als Bescheidenheit... Nicht blos aus Vergnügen oder im Frohndienst, sondern auch aus politischer Neugier folgen wir diesen Reisen. Diese Eisenlinien, die durch Berge, Wälder und Flüsse in das Land dringen, sind eben so viel Sonden, die man in die Eingeweide Frankreichs senkt und die lebendige Quellen daraus hervorsprudeln lassen. Je weiter man in die Provinzen kommt, je mehr sieht man die Sehnsucht nach Ordnung und Gesetz zum Vorschein kommen. Das ist die wahre Bedeutung der Ausrufungen, die wir in den Provinzen vernehmen. So wird es immer sein. Nach den Excessen der Anarchie wirft sich das Volk in die entgegengesetzten Excesse, und wenn man es mit Unordnung gesättigt, verlangt es endlich mehr als Ordnung. Wer ist Schuld daran?

In Sens war ein großes Mahl von 300 Gedecken. In der Mitte des Saales bemerkte man einen Kronleuchter, der einen Adler trug. Letzterer hielt eine Krone von Eichenlaub und Lorbeeren in seinen Klauen. Die Namen Napoleon der Große, Joseph, Louis, Jérome, Lucian fanden sich unter den Blumen eingeflochten. Der Maire brachte den Trinkspruch auf den Präsidenten aus, dessen Antwort folgendermaßen lautete: „Meine Herren! Vor einem Jahre um diese Zeit war ich verbannt, geächtet; hätte ich meinen Fuß auf den französischen Boden setzen wollen, man hätte es mir untersagt. Heute bin ich das anerkannte Oberhaupt der großen Nation. Wer hat diese Veränderung in meinem Schicksal bewirkt? Sie sind's, das ganze Departement der Yonne ist es, welches dadurch, daß es mich zum Abgeordneten ernannte, mich in mein Vaterland zurückgerufen hat. Sie haben geglaubt, meine Herren, daß mein Name Frankreich nützlich sei; Sie sagten sich, daß, fremd allen Parteien, ich keiner feindlich sei, und daß ich, indem ich alle Männer, die dem Vaterlande ergeben sind, unter dieselbe Fahne reihte, als Vereinigungspunkt i„ einem Zeitmoment dienen könnte, wo die Parteien gegen einander erbittert schienen. Das Departement der Yonne hat ein Beispiel gegeben, das befolgt wurde, das ansteckend wurde; denn Frankreich gab mir später 6 Millionen Stimmen. Ich danke Ihnen nicht, mir die Macht gegeben zu haben, denn die Macht ist eine schwere Last. Dafür danke ich Ihnen, daß Sie mir die Thore des Vaterlandes geöffnet haben. Ich wäre gern bis nach Tonnerre gegangen, wo ich mehr im Mittelpunkt des Departements gewesen wäre, um ihm meine ganze Erkenntlichkeit zu bezeugen. Aber die Zeit hat mir gefehlt, ich bedauere es sehr. Erlauben Sie mir einen Toast nicht allein auf Sens auszubringen, sondern auf das ganze Departement der Yonne. Glauben Sie mir, daß ich stets des Vertrauens würdig sein werde, das Sie mir auf eine so rührende Weise bewiesen haben.“ Rauschender Beifall folgte dieser Rede. Um 9 Uhr Abends war der Präsident mit seinem Gefolge in Paris zurück.

— Ueber das Verhältniß der Minister zu dem vielbesprochenen Briefe Ludwig Bonaparte's bringt der amtliche „Moniteur“ heute Folgendes: „Man liest in der „Patrie“ von gestern Abend, daß die Behauptung mehrerer Journale, der Minister des öffentlichen Unterrichts habe Paris verlassen wegen eines tiefen Zwiespaltes zwischen ihm und den übrigen Ministern in Betreff des Briefes des Präsidenten der Republik an den Obersten Ney, falsch sei; daß vielmehr Herr v. Falloux vor seiner Abreise dem Ministerrath, dem der Präsident seinen Brief mittheilte, beigewohnt und diesem Brief seine vollste Billigung ertheilt habe. Diese Note der Patrie trägt die Bezeichnung: Mitgetheilt. — Der Minister des öffentlichen Unterrichts schickt uns hierüber folgende Berichtigung zu: „Die von der Patrie veröffentlichte Note ist Herrn v. Fallour nicht mitgetheilt worden. Er hätte die Ausdrücke derselben nicht genehmigen können. Die Mittheilung des Briefes des Präsidenten der Republik war rein vertraulich und schloß jeden Gedanken an eine Veröffentlichung aus.“ — Das gesammte Ministerium, auch Hr. Falloux, hat also den Brief gekannt; allein Falloux erklärt sich gegen die Veröffentlichung. Dies scheint auch aus einer weiteren Erklärung der Patrie hervorzugehen, welche bemerkt, sie wolle sich in Bezug auf die „Ausdrücke“ der ihr mitgetheilten Note nicht einlassen; doch solle der Parteigeist diesem Zwischenfalle keine besondere Bedeutung beilegen. Man könne mit Sicherheit behaupten, „diese Note enthalte den aufrichtigsten Ausdrnck des Gefühls, mit dem alle Mitglieder des Kabinets den ihnen mitgetheilten Brief des Präsidenten der Regierung aufgenommen haben.“

— Zu Marseille wüthet die Cholera so stark, daß man 180 Kranke und Verwundete von der italienischen Armee, die daselbst ankamen, um im Militair-Hospital untergebracht zu werden, sofort nach Aix weiter befördert hat, um sie vor der Seuche zu bewahren, die namentlich unter ihren Kameraden im Hospital bereits viele Opfer hingerafft hat.

Todesfälle.

Mein guter theurer Sohn, der Doctor der Medizin, Emil Lemonius, starb am 8ten d. bei einem Besuche in Liverpool in den Armen seines Bruders.

Stettin, den 14ten September 1849.

Lemonius.

Gerichtliche Vorladungen.

Ediktal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des zu Angermünde verstorbenen Kaufmanns Daniel Gottlieb Lübke der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, haben wir Termin zur Liquidation der Forderungen

auf den 21sten Dezember c., Vorm. 10 Uhr,

vor dem Herrn Justizrath Classe an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem die unbekannten Creditoren unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt, verwiesen werden müssen.

Gleichzeitig werden den auswärtigen Gläubigern als Mandatarien der Herr Justiz-Rath Lindinger hieselbst und der Herr Rechts-Anwalt Grieben zu Angermünde in Vorschlag gebracht.

Schwedt, den 16ten August 1849.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Edictal-Citation.

Der am 16ten Februar 1777 in Kankelfitz bei Labes in Hinterpommern geborne Joachim Friedrich Schmidt, welcher seit vielen Jahren verschollen ist, eventuell dessen unbekannte Erben oder Erbnehmer werden auf den Antrag des dem Erstern zum Curator bestellten Justizkommissarius Schweiger aufgefordert, sich am 29sten Januar 1850, Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichtslokale zu Kankelfitz persönlich oder schriftlich zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der Joachim Friedrich Schmidt für todt erklärt und sein aus etwa 832 Thlr. 12 sgr. 8 pf. bestehendes Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeantwortet wird.

Regenwalde in Hinterpomm., den 6ten März 1849.

Das Patrimonialgericht zu Kankelfitz und Lessenthin.

Publicandum.

Da die Gerichtsbarkeit über Kankelfitz und Lessenthin mit dem 1sten d. Mts. auf die unterzeichnete Gerichts-Deputation übergegangen ist, wird der in der Sache wegen Todeserklärung des Joachim Friedrich Schmidt aus Kankelfitz durch die Verfügung vom 6ten v. Mts. auf den 29sten Januar 1850, Vormittags 11 Uhr, in Kankelfitz angesetzte Termin nicht dort, sondern hier in Labes an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten.

Labes, den 19ten April 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Edictal-Citation.

Die Ehefrau des Schneidermeisters Buchhorn, Johanne, geborne Dannehl, zu Magdeburg, hat gegen ihren genannten Ehemann die Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung angestellt. Zur Beantwortung derselben ist ein Termin auf

den 25sten Oktober 1849, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Obergerichts-Assessor Jacobi, im Lokale des hiesigen Kreis-Gerichts angesetzt worden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schneidermeister Buchhorn wird hierdurch aufgefordert, in diesem Termine persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Rechtsanwälte, als solche ihm die Herren Pitzschky, Pfotenhauer und Lenke in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und die Klage vollständig zu beantworten.

Im Fall seines Ausbleibens wird angenommen werden, daß die in der Klage angeführten Thatsachen bestritten und die beigebrachten Urkunden nicht anerkannt werden. Stettin, den 22sten Juni 1849.

Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung für Prozeßsachen.

Subhastationen.

Bekanntmachung.

Von der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Damm soll das im Randower Kreise belegene, dem Gutsbesitzer Lieutenant a. D. Manteuffel gehörige, auf 6818 Thlr. 3 sgr. 4 pf. abgeschätzte Erbzinsgut Friedensburg, zufolge der nebst Hypothekenschein und Begingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

am 26sten Februar 1850, Vormittags 11 Uhr,

Schulden halber in nothwendiger Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück spätestens in diesem Termine zu melden.

Damm, den 25sten Juli 1849.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Brauers und Rathsherrn Johann Daniel Schoenfeld gehörigen Grundstücke, als:

1) das in der Stettiner Straße sub No. 211 belegene ganzlagige Wohnhaus nebst dazu gehöriger Hauswiese,
2) die im Füllenort sub No. 18 belegene Wiese,
3) die vor dem Bahn'schen Thore belegene ganze Scheune,
4) die vor dem Stettiner Thore belegene massiv erbauete Remise,
5) der vor dem Stettiner Thore belegene Garten,
6) der vor dem Stettiner Thore belegene wüste Scheunenplatz,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 8314 Thlr. 27 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen

am 27sten März 1850, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an die zum Verkauf gestellten Grundstücke spätestens in diesem Termine zu melden.

Pyritz, den 4ten September 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Auktionen.

Holzverkauf.

Am 21sten d. M., Nachmittags 4 Uhr, sollen auf dem Rathsholzhofe

28 Klafter eschen Knüppelholz,
8¾ = buchen Klobenholz,
57¼ = birken Klobenholz,
53 = birken Knüppelholz

meistbietend in Kaveln von einigen Klaftern verkauft werden. Stettin, den 10ten September 1849.

Die Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Am 18ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Königs-Platze der Verkauf von 7 ausrangirten Artillerie-Pferden meistbietend gegen gleich baare Bezahlung statt finden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Stettin, den 14ten September 1849.

Die 1ste Abtheilung 2ter Artillerie-Brigade.

Hayduck.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Wiener Putzpulver,

das Paquet 2 sgr.

Mittelst dieses Pulvers kann man augenblicklich allen Metallen, als Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Stahl, Eisen 2c., den prachtvollsten, tiefsten Glanz ertheilen. Zu haben bei

Ferd. Müller et Comp.,

Börse.

Vermiethungen.

In meinem Hause gr. Oderstraße No. 10 steht eine freundliche Wohnung im dritten Stock zur sofortigen Vermiethung frei, bestehend aus 4 Stuben, heller Küche, Kammern und allem Zubehör; ebenso parterre zwei Zimmer zum Comptoir, der große gewölbte Hauskeller und ein Getreide-Boden im Speicher.

G. v. Melle.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Die laufenden Zinsen der Stettiner Börsenhaus-Obligationen werden gegen Aushändigung der Zinsquittungen No. 12 in den Tagen vom 1sten bis 15ten Oktober c., Vormittags, durch den Herrn Major Fritze im Lokale der Servis-Deputation gezahlt.

Stettin, den 14ten September 1849.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

---

2 Pensionaire finden bei einem Lehrer freundliche Aufnahme gr. Oderstraße No. 1, 3 Treppen hoch.

Geldverkehr.

2000 Thlr. werden gegen sichere Hypothek zum 1sten Oktober a. c. auf ein solides Grundstück hier am Orte von einem prompten Zinszahler gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl. Stettin, den 12. September 1849.